

Satzung

§ 1 Name / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kunst in Kamsdorf“. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „ e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kamsdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kunstwerke im öffentlichen Raum, die Kunstvermittlung und die Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten Bürger am kulturellen Leben.
- (2) Der Vereinszweck besteht im Besonderen in der Förderung der nachfolgend genannten Punkte:
 - Beschaffung geeigneter Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf dem Gebiet der Kunst im öffentlichen Raum in Kamsdorf
 - Förderung künstlerische Aktivitäten im öffentlichen Raum
 - Förderung generationsübergreifende Kunstvermittlung vor Ort
 - Künstler der Region zu fördern
 - Werke regionaler und nationaler Künstler einem breiten Publikum zugänglich zu machen
 - finanzielle Mittel beschaffen und sie für den Erwerb von Kunstwerken einsetzen
 - Übernahme des Erhalts und der Pflege der Kunstwerke und des Gartens der Labyrinth
 - Führungen und Informationsveranstaltungen sind vorgesehen
 - die Attraktivität des Ortes Kamsdorf auch für Besucher steigern
- (3) Die zur Verwirklichung notwendigen Kosten werden durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
Der Förderverein kann selbst als Träger von Veranstaltungen auftreten, selbst Veranstaltungen organisieren und durchführen, die der Förderung von Kunst und Kultur dienen. Im Vordergrund steht die Förderung von Veranstaltungen, die verschiedene Kunstgenres zusammenführen.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung der genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d.h. er verfolgt keinerlei Erwerbszweck.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebener Anerkennung wirksam. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kunst / Kultur erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

werden. Erhebt das Mitglied Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss muss innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im ersten Monat im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem Vorstandsmitglied.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der vereinseigenen Einrichtungen betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließt nur der Vorstand.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Gebührenbefreiung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Er kann erweitert werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

- Die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung und Pflege der Kunst in Kamsdorf.

§ 10 sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Kamsdorf, den 06.11.2013